

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangebiet ist - außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO - die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 des § 7 der BauNVO fallen, zugelassen werden.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der BauONW wird folgende Gestaltungsmaßnahme beschlossen:

Die Dachneigung für sämtliche Baukörper muß 45-53 Grad ohne Drempel betragen.

Über Ausnahmen der geforderten Festsetzung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.